

Das Recht die Erzeugnisse der Fabrik in dieser selbst oder am Orte derselben zu verkaufen, wird stets gegeben; anderswo dürfen es eben nur die förmlich privilegirten Fabriken und auch diese nur zum Verkaufe der eigenen Fabrikate thun und zwar auch das nur in den Provinz-Hauptstädten, welcher Begriff sich aber bald erweitert und für alle Haupt- oder größeren Orte gilt.

Im Laufe der Jahrzehnte von der Mitte des achtzehnten bis in den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts ist in Folge der zunehmenden Entwicklung der Industrie manches in der Art und Weise der Verleihung solcher Privilegien geändert, beziehungsweise gemildert worden.

Ursprünglich war die Bewilligung zur Errichtung einer Fabrik an die allerhöchste Genehmigung gebunden (Patent vom 4. Februar 1771); seit dem Jahre 1786 sind die obersten Landesstellen hiefür competent.

Die oberste Aufsicht über alle Fabriken hatte die k. k. Hofkammer.

Mittels Hofdecret vom 28. Februar 1795 waren noch sehr strenge Anforderungen gestellt betreffs der zum Betriebe nothwendigen Kenntnisse des Fabriksbesitzers; seit dem 14. December 1814 sind sie wesentlich gemildert worden, weil es weniger auf die persönliche Betheiligung des Betreffenden, als auf die Verwendung seiner Capitals-Kraft für den speciellen Industrie-Zweig ankomme <sup>1)</sup>. Daher von da ab auch Frauen die Fabriksbefugniß verliehen wurde.

Im Allgemeinen genügte der Nachweis des Besitzes eines bestimmten Fonds.

In früheren Zeiten war der Staat den Unternehmern auch mit pecuniärer Hilfe aller Art an die Hand gegangen, hatte ihnen unverzinsliche Darlehen gegeben 2c.; von dieser Praxis war man bald ganz abgekommen, nur in außerordentlichen Fällen gab der Fiscus noch Geld her, „in der Regel sind diese Gesuche um Subventionen verlorenes Geld für Stempel und Postporto.“ <sup>2)</sup>

tofkoll über die Sitzung des Hof-Com.-Raths vom 18. Mai, Decret desselben vom 23. Mai — sämmtlich 1818. H.-K.-N.

<sup>1)</sup> Wildner l. c. S. 24.

<sup>2)</sup> ebda. S. 70.